

Qualitätssicherungsvereinbarung

für Lieferanten der Böllhoff GmbH

Böllhoff GmbH
Archimedesstraße 1-4
33649 Bielefeld

- nachfolgend "Böllhoff" genannt -

und

- im Folgenden als "Lieferant" bezeichnet -

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Die Produktqualität nimmt im Wettbewerb und unter den Aspekten Produktsicherheit, Kundenzufriedenheit sowie der Vermeidung von Kosten einen hohen Stellenwert ein. Die hierdurch bedingte Notwendigkeit zur Qualitätsprüfung der durch Böllhoff bezogenen Ware (im folgenden „Produkte“ genannt) verursacht für Böllhoff Maßnahmen und Kosten, die durch eine produktionsbegleitende Qualitätsprüfung des Lieferanten einschließlich einer Warenausgangskontrolle und entsprechender Dokumentation der Prüfergebnisse durch den Lieferanten vermieden werden sollen. Aus diesen Gründen möchte Böllhoff vom Lieferanten nur Produkte beziehen, die von einwandfreier und von ihm geprüfter Qualität sind. Dies erfordert laufende Qualitätsprüfungen aufgrund eines qualifizierten Qualitätssicherungssystems durch den Lieferanten. Ein Qualitätsniveau von 0-Fehlern zu erreichen ist unser gemeinsames Ziel.

Für die Dauer der erfolgreichen Umsetzung dieser Vereinbarung wird Böllhoff bei der Platzierung ihrer Bestellungen dem Lieferanten gegenüber anderen Lieferanten, die in gleicher Weise qualitätsfähig sind, bei angemessenem Preisniveau und bei entsprechender Produktverfügbarkeit den Vorzug geben.

1.0 Ziel- und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vereinbarung wird mit dem Ziel geschlossen, eine langfristig orientierte Lieferpartnerschaft von gegenseitigem Nutzen zu begründen.
- 1.2 Diese Vereinbarung liegt deshalb sämtlichen zukünftigen Kauf- und Liefergeschäften zwischen Böllhoff und dem Lieferanten zugrunde und ist unverzichtbarer Bestandteil der diesbezüglich geschlossenen Verträge.
- 1.3 Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus den Kauf- und Liefergeschäften, insbesondere, was die Lieferpreise und Zahlungsbedingungen angeht, werden von den Vertragspartnern gesondert vereinbart.

2.0 Qualitätssicherung durch den Lieferanten

- 2.1 Der Lieferant übernimmt mit dem Kaufvertrag die Verpflichtung gegenüber Böllhoff, alles dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende zu tun, damit seine Lieferungen frei von Fehlern sind. Das Ziel muss eine „Null Fehler Strategie“ sein. Der Lieferant verfügt über ein wirksames Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO/TS 16949:2002 bzw. DIN EN ISO 9001:2000, das eine gleichmäßig hohe geprüfte Qualität der von ihm an Böllhoff gelieferten Produkte gewährleistet. Der Lieferant verpflichtet sich, dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik oder aufgrund Vereinbarungen mit Böllhoff zu verbessern und zu ergänzen. Die Qualitätsvorausplanung für Produkte die an Böllhoff geliefert werden hat entsprechend den APQP-Richtlinien bzw. den VDA-Richtlinien zu erfolgen.
- 2.2 Der Lieferant ist für die Einhaltung dieser Vereinbarung und für die Qualität der von ihm an Böllhoff gelieferten Produkte entsprechend den im jeweiligen Kaufvertrag, den technischen Unterlagen oder sonst durch Böllhoff vorgegebenen oder mit Böllhoff vereinbarten Merkmalen voll eigenverantwortlich.

3.0 Technische Merkmale und technische Unterlagen

- 3.1 Die vom Lieferanten einzuhaltenden qualitätsrelevanten Merkmale und Toleranzvorgaben sind der Bestellnorm oder den technischen Unterlagen zu entnehmen, die Bestandteil des Kaufvertrages sind. Technische Unterlagen sind die von Böllhoff vorgegebenen Zeichnungen, Muster, Liefervorschriften, Normen oder ähnliche Informationen. Der Lieferant stellt sicher, dass stets nach den letztgültigen Bestellnormen bzw. ihm vorliegenden technischen Unterlagen gefertigt, geprüft und geliefert wird.
- 3.2 Betriebsinterne Produktionszeichnungen, Produktions- und Prüfpläne sowie Richtlinien in erforderlichem Umfang sind vom Lieferanten auf der Grundlage der Bestellnormen bzw. der technischen Unterlagen zu erstellen.
- 3.3 Jeder Vertrag ist vom Lieferanten zu prüfen, um sicherzustellen, dass
 - die Vertragsanforderungen angemessen dokumentiert sind;
 - von technischen Unterlagen oder sonstigen Vorgaben oder Vereinbarungen abweichende Anforderungen geklärt sind;
 - der Lieferant die Fähigkeit zur Erfüllung der Vertragsforderungen besitzt.

4.0 Prüfplanung und Durchführung von Prüfungen

Der Lieferant hat folgende Prüfungen durchzuführen:

4.1 Qualitätsplanung

Zur Sicherstellung der Produktqualität für alle neuen oder geänderten Produkte ist im Rahmen eines Projektmanagements eine Qualitätsplanung gem. APQP-Richtlinien bzw. VDA- Richtlinie erforderlich.

Schwerpunkte sind:

- Fertigung (Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Arbeitsabläufe, vorbeugende Instandhaltung).
- Kapazität und Beschaffung (Material, Maschinen, Betriebs- und Prüfmittel, Unterauftragnehmer).
- Handhabung, Lagerung, Konservierung, Verpackung und Versand.
- Umweltschutz bei Prozessen und Recycling von Produkt und Verpackung.
- Zuverlässigkeitsanalyse, Produktsicherheits-/ Herstellbarkeits- und Verfügbarkeitsanalyse,
- Qualitätsplanung z. B. FMEA, SPC, MFU, Kontrollplan, Prozessablaufplan, Messmittelfähigkeit, jährliche Requalifikationsprüfungen, Prüfplan,
- Sicherheitskritische Merkmale, insbesondere für Produkte mit DMBA (Dokumente mit besonderer Archivierung) und S/C significant characteristic), C/C- (= critical characteristic) relevanten Merkmalen.

4.2 Die Wareneingangsprüfung für Rohstoffe, Fremdfertigungen und Kaufteile wird vom Lieferanten eigenverantwortlich im Rahmen einer der ISO/TS 16949:2002 bzw. der DIN EN ISO 9001:2000 entsprechenden Prüfung durchgeführt. Rohstoffe und Produkte, die Teil des an Böllhoff zu liefernden Rohstoffs, Produkt oder der gegenüber Böllhoff zu erbringenden Leistung sind, dürfen vom Lieferanten erst dann be- oder verarbeitet oder eingebaut werden, wenn diese Prüfung und insbesondere die Übereinstimmung mit den Bestellnormen und / oder technischen Unterlagen von Böllhoff festgestellt ist. Die Materialrückverfolgbarkeit nach Herstellcharge muss gewährleistet sein.

4.3 Erstmusterprüfungen. Für jeden Artikel der zum ersten Mal von Böllhoff bestellt wird, muss ein Produktionsteile-Abnahmeverfahren nach PPAP bzw. nach Vereinbarung entsprechend der VDA-Richtlinie (PPF) durchgeführt werden. Erstmuster (in der Regel wenigstens 15 Stück) müssen unter Serienbedingungen hergestellt sein. Es sind alle in den Spezifikationen angegebenen Merkmale sowie der Werkstoff und die mechanischen Eigenschaften zu bemustern.

Weitere Erstmuster sind bei folgenden Anlässen erforderlich:

- Nach Wechsel eines Unterauftragnehmers.
- Nach einer Änderung der Spezifikation.
- Bei geänderten Produktionsverfahren
- Nach Produktionsstättenverlagerung unter Verwendung neuer oder verlagertes Maschinen.

Die Lieferung der Serienteile darf erst nach Erstmusterfreigabe durch Böllhoff erfolgen.

- 4.4 SPC- Prozessüberwachung. Für Hauptmerkmale ist bei der Herstellung der von Böllhoff beim Lieferanten bezogenen Produkte und Leistungen eine SPC- Überwachung unter Beachtung der Bestimmungen der ISO/TS 16949:2002 bzw. VDA-Richtlinie durchzuführen. Liegt bedingt durch das Fertigungsverfahren (z.B. Stanzen) keine Normalverteilung vor, so dass keine SPC- Überwachung erfolgen kann, so sind vom Lieferanten geeignete Prüfverfahren einzusetzen, um das Erreichen des 0-Fehlerziels zu erreichen. Prüfverfahren sind auch geeignet, wenn die Prozessfähigkeit über Kurzzeitanalysen, z. B. PPK => 1,67, dokumentiert wird, und während der Produktion eine attributive Prüfung (i. O./n. i .O) mittels Lehren durchgeführt wird, deren Toleranzgrenzen innerhalb der statistischen Eingriffsgrenzen festgelegt und dokumentiert werden.
- 4.5 Warenausgangskontrolle auf Identität, sach- und ordnungsgemäße Verpackung, Etikettierung und Vollständigkeit der Lieferungen.
- 4.6 Alle Prüfungen sind nach dem Grad der erreichten Prozessfähigkeit, der Bedeutung des jeweiligen Qualitätsmerkmals und der möglichen Fehlerauswirkungen auszulegen und vollständig in Prüfplänen zu dokumentieren. Für die Serienfertigung werden statistisch beherrschte und überwachte Fertigungsprozesse von Böllhoff unterstellt.
- 4.7 An Böllhoff zu liefernde Produkte sind qualitätsfähig, wenn der Nachweis der Prozessfähigkeit $PPK > 1,67$ und $CPK > 1,33$ bzw. bei Nicht-Einhaltung der Prozessfähigkeit der Nachweis, dass eine 100%-Kontrolle durchgeführt wurde, erreicht wird.
Diese Fähigkeitsindizes für die Hauptmerkmale sind im PSW (Part Submission Warrent) bzw. Erstmusterprüfbericht nach VDA-Vordruck anzugeben.
- 4.8 Ware, für die der Nachweis der Prozessfähigkeit nicht vorliegt, darf nicht zur Auslieferung gelangen oder muss einer 100 % Prüfung unterzogen werden.
- 4.9 Die Durchführung der Prüfungen hat mit kalibrierten, geeigneten und fähigen Messmitteln zu erfolgen, die von Art und Umfang her so auszulegen sind, dass alle vertragsgemäßen Qualitätsmerkmale geprüft werden können. Die Prüfmittel müssen in festgelegten Zeitabständen überwacht und einer Messmittelfähigkeitsuntersuchung unterzogen werden, um sie einsatzbereit und gebrauchsfähig zu halten.

Der Prüfzustand der Produkte ist auszuweisen, um sicherzustellen, dass ein Produkt nur dann versandt wird, wenn es die erforderlichen Qualitätsprüfungen bestanden hat. Aus diesen Kennzeichnungen muss der für die Freigabe zuständige Prüfer erkennbar sein.

Der Lieferant führt regelmäßig interne Systemaudits, Prozessaudits und Produktaudits in enger Anlehnung an die Richtlinie der ISO/TS 16949:2002 oder VDA-Richtlinien in allen Unternehmensbereichen durch, die den Herstellungsprozess der an Böllhoff gelieferten Produkte beeinflussen.

5.0 Dokumentation und Aufbewahrungsfristen

- 5.1 Alle qualitätssichernden Maßnahmen des "Qualitätsmanagementsystem" sind in einem entsprechenden Handbuch sowie ggf. in ergänzenden, betriebsinternen Qualitätssicherungsvorschriften und -anweisungen zu dokumentieren.

- 5.2 Die vom Lieferanten durchgeführten Audits sind entsprechend zu dokumentieren. Die zugehörigen Protokolle sowie die festgelegten Abstellmaßnahmen werden mindestens zehn Jahre durch den Lieferanten aufbewahrt.
- 5.3 Alle Prüfprotokolle und Abnahmebelege sowie alle von Unterlieferanten zur Verfügung gestellten Prüfdokumente sind vom Lieferanten für die Dauer von zehn Jahren, für DMBA- bzw. S/C und oder C/C-relevante Produkte für die Dauer von 15 Jahren nach Auslieferung der Produkte aufzubewahren und Böllhoff auf begründete Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Alle Aufschreibungen von Prüfungen an Rohstoffen, Produkten und Leistungen sowie alle Ergebnisse aus der Prüfmittelüberwachung und aus dem Abweichungsgenehmigungsverfahren sind ebenfalls zehn bzw. für DMBA-/ oder S/C und oder C/C-relevante Produkte 15 Jahre aufzubewahren.
- 5.5 Soweit im Einzelfall aufgrund eines begründeten Verlangens von Böllhoff erforderlich, sind die vorgenannten Unterlagen vom Lieferanten Böllhoff vorzulegen.
- 5.6 Die Lieferung von Prüfzertifikaten gemäß EN 10204 (DIN 50049) bedarf der zusätzlichen Vereinbarung von Böllhoff mit dem Lieferanten.

6.0 Auditierung des Lieferanten durch Böllhoff und Kundenschutz

- 6.1.1 Im Interesse der Absicherung der Qualitätsanforderungen von Böllhoff können sich Beauftragte von Böllhoff und deren Kunden über das Herstellungs- und Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten durch rechtzeitig angekündigte Besuche informieren.
- 6.1.2 In Fällen, in denen Lieferteile nach Zeichnungsvorgabe von Böllhoff oder des Kunden von Böllhoff gefertigt oder geliefert werden oder in denen das produkttechnische oder herstellungstechnische Know-How von Böllhoff oder dem Kunden von Böllhoff herrührt, gewährt der Lieferant bezüglich der Kunden, die ihm aufgrund der Geschäftsverbindung mit Böllhoff bekannt werden, Kundenschutz. Insbesondere wird der Lieferant für die Dauer der Geschäftsverbindung mit Böllhoff für diese Lieferteile gegenüber diesen Kunden keine Angebote abgeben, Bestellungen entgegennehmen oder diese Kunden beliefern, es sei denn, dass eine schriftliche Zustimmungserklärung von Böllhoff vorliegt. Diese Zusage bezieht sich auf Produkte, welche Geschäftsgegenstand von Böllhoff sind und die Böllhoff bei dem Lieferanten bereits bezieht oder im Rahmen der Geschäftsverbindung zukünftig anfragt oder bestellt. Direkte Anfragen von Kunden bezüglich der vorgenannten Produkte wird der Lieferant an Böllhoff zur Bearbeitung weitergeben.
- 6.2 Anlässlich eines Prozessaudits ist der Lieferant verpflichtet, Böllhoff Einblick zu gewähren in
- seine Herstellungsprozesse, soweit hiermit keine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Lieferanten verbunden ist,
 - alle qualitätssichernden Maßnahmen und Organisationseinheiten,
 - das Qualitätsmanagement-Handbuch
 - die aufgrund des Qualitätsmanagementsystems vorgenommenen Dokumentationen.

6.3 Ein gültiges Zertifikat nach ISO / TS 16949:2002 oder DIN EN ISO 9001:2000 wird als ausreichender Nachweis der Qualitätsfähigkeit des Lieferanten bzw. seiner Unterlieferanten anerkannt.

6.4 In Zweifelsfällen oder bei Reklamationsfällen ist Böllhoff zusätzlich berechtigt, eine Auditierung des Lieferanten vorzunehmen.

7.0 Qualitätsabweichungen

7.1 Grundsätzlich dürfen an Böllhoff nur Rohstoffe, Produkte und Leistungen ohne Qualitätsabweichungen geliefert werden.

7.2 Im Rahmen eines dokumentierten Abweichungsverfahrens dürfen Rohstoffe, Produkte und Leistungen mit Qualitätsabweichungen dann ausgeliefert werden,

- wenn diese aus der Sicht des Lieferanten keine Mängel aufweisen, welche die Verwendbarkeit und Funktionsfähigkeit negativ beeinflussen,
- sofern diese Abweichungen bei Böllhoff keine zusätzlichen Kosten verursachen
- die schriftliche Zustimmung von Böllhoff vorliegt,
- Die Ware mit einer Kopie dieser Abweichungsgenehmigung ausgeliefert wird.

Wird die Abweichungsgenehmigung durch Böllhoff erteilt, ist die Ware mit einer Kopie dieser Abweichungsgenehmigung auszuliefern.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass mangelbehaftete Ware ohne Abweichungsgenehmigung nicht an Böllhoff zur Auslieferung gelangt.

7.3 Reparierte oder nachgearbeitete Teile müssen entsprechend dem festgelegten Qualitätsprüfungsverfahren vor Wiederverwendung einer erneuten Prüfung unterzogen werden.

7.4 Ergeben sich nach Auslieferung von Waren Beanstandungen, so hat der Lieferant alle erforderlichen Schritte einzuleiten, die zur Beseitigung der Beanstandung und der Schadensminimierung notwendig werden. Er hat darüber hinaus Gegenprüfungen zur Ermittlung der Beanstandungsursache zu veranlassen bzw. durchzuführen.

Bei berechtigten Reklamationen sind neben Sofortmaßnahmen alle eingeleiteten Abstellmaßnahmen Böllhoff unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Hierzu ist ein 8D-Report zu verwenden. Der Reklamationsvorgang darf vom Lieferanten erst dann abgeschlossen werden, wenn die Wirksamkeit gegenüber Böllhoff nachgewiesen wurde. Ziel ist eine kurzfristige Reklamationsbearbeitung, um die Lieferfähigkeit aufrecht zu erhalten.

7.5 Im Gewährleistungsfall ist Böllhoff berechtigt, gegenüber dem Lieferanten die für die Bearbeitung der Reklamation entstehenden Aufwendungen, die auf einem schuldhaften Verhalten des Lieferanten, insbesondere fehlerhafter Materialauswahl, Herstellungsfehler oder Versandfehler beruhen, gegen Kostennachweis, mindestens aber einen Betrag von 75,- EUR (exklusive Mehrwertsteuer) je Reklamationsfall geltend zu machen.

Ebenso ist Böllhoff berechtigt, im Fall der Nachbesserung oder Nacherfüllung mangelbehafteter Lieferteile die Kosten einer zweiten Wareneingangsprüfung ersetzt zu verlangen.

Diese Kostenregelung sowie die Höhe des Mindestbetrages wurden mit dem Lieferanten im Einzelnen erörtert. Der Lieferant erklärt sich mit dieser Berechnungsweise ausdrücklich einverstanden.

Dem Lieferanten bleibt das Recht vorbehalten, im Einzelfall den Nachweis zu führen, dass der von Böllhoff geltend gemachte Aufwand nicht oder in geringerer Höhe angefallen ist. Die gesetzlichen Rechte von Böllhoff im Gewährleistungsfall bleiben hiervon unberührt.

8.0 Lagerung, Verpackung und Transport

8.1 Der Lieferant hat die von Böllhoff vorgegebenen Verpackungseinheiten und Etikettierungen einzuhalten. Änderungen sind im Einzelfall mit Böllhoff abzustimmen.

8.2 Der Lieferant hat Rohstoffe, Lieferteile und Leistungen für Böllhoff so zu verpacken, dass Transport-, Lagerungs- und Alterungsschäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

9.0 Wareneingangsprüfung bei Böllhoff

9.1 Aufgrund dieser Vereinbarung und der von dem Lieferanten vorzunehmenden Qualitätsprüfungen ist Böllhoff zukünftig berechtigt, Lieferungen des Lieferanten bei Wareneingang lediglich auf Menge, Identität (Übereinstimmung von Verpackungsbeschriftungen und Lieferscheinen mit der Bestellanforderung) und äußerlich an der Verpackung erkennbare Transportschäden zu überprüfen.

9.2 Die Haftung des Lieferanten für Qualitätsmängel bzw. Produktfehler verändert sich hierdurch nicht. Der Lieferant verzichtet jedoch ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 HGB.

9.3 Stellt Böllhoff einen Mangel der vom Lieferanten gelieferten Produkte fest oder ergibt sich der begründete Verdacht, die Ware könnte einen Mangel aufweisen, wird Böllhoff geeignete Maßnahmen einleiten, die Ware zu überprüfen und die Auslieferung vom Mangelverdacht betroffener Ware an ihre Kunden nach Möglichkeit zu verhindern. Ferner ist der Lieferant **unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen** nach Bekanntwerden des Mangels schriftlich zu informieren.

10.0 Produkthaftung

10.1 Soweit sich aufgrund eines vom Lieferanten gelieferten Produkts ein Schaden ereignet, haftet dieser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in dem Umfang, in dem das von ihm gelieferte Produkt für diesen Schaden ursächlich geworden ist. Insoweit stellt der Lieferant Böllhoff ausdrücklich von ihrer Haftung für vom Lieferanten gelieferte Produkte frei.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2,5 Mio. pauschal je Personen-/Sachschaden zu unterhalten, die nicht nur das erweiterte Produktrisiko einschließlich Auslandsschäden und eine Kfz-Rückrufaktionen, sondern auch das sich durch den Verzicht auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge ergebende Risiko einschließt.

- 10.3 Abschluss und Bestehen der Versicherung sind Böllhoff auf Verlangen vom Lieferanten nachzuweisen. Die Änderung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes hat der Lieferant Böllhoff unverzüglich anzuzeigen.

11.0 Geheimhaltung

Die Vertragspartner werden alle nicht offenkundigen und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmten kaufmännischen und betrieblichen Informationen des anderen Vertragspartners, die ihnen aufgrund dieser Vereinbarung und ihrer Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich und als Geschäftsgeheimnis behandeln und weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich machen und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwenden.
Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Vereinbarung.

12.0 Laufzeit der Vereinbarung

- 12.1 Diese Vereinbarung tritt mit vollständiger Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 12.2 Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Monats/eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 12.3 Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

13.0 Sonstiges

- 13.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der von beiden Vertragspartnern gezeichneten Schriftform.
- 13.2 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 13.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden.
Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.
- 13.4 Als Gerichtsstand wird Bielefeld vereinbart.

Bielefeld,

Böllhoff GmbH

Lieferant:

.....

.....